



**Österreichischer Berufsverband für
Kinesiologie**

Anerkennungsrichtlinien für kinesiologische Methoden, Seminare und Ausbildungen

Gültig mit Beschlussfassung vom 10.7.2014

Alle Informationen, Unterlagen und Gespräche zum Antrag werden vertraulich behandelt. Der Österreichische Berufsverband für Kinesiologie (im Folgenden als ÖBK bezeichnet) verpflichtet sich zur Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu Datenschutz und Copyright.

Gehört der/die AntragstellerIn dem Vorstand oder dem Beirat des ÖBK an, gilt folgende Regelung:

Nach vorheriger Klärung offener Fragen bezüglich des Anerkennungsgegenstandes ist das Vorstands- oder Beiratsmitglied als AntragstellerIn nicht berechtigt am Verfahren und allen diesbezüglichen Abstimmungen teilzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1. Begriffserklärungen.....	4
1.1. Der kinesiologische Muskeltest	4
1.2. Die kinesiologische Intervention	4
1.3. Das kinesiologische System.....	4
1.4. ÖBK Klassifizierung	4
2. Anerkennung.....	5
2.1. Anerkannte Methode	5
2.1.1. Klassifizierung von Methoden.....	5
2.1.2. Bezeichnung einer Methode	5
2.1.3. Bestehende Anerkennungen	5
2.2. Kinesiologische Methoden - Methodenmatrix.....	5
2.2.1. Klassische kinesiologische Methoden	6
2.2.2. Abgeleitete kinesiologische Methoden.....	6
2.2.3. Ergänzende kinesiologische Methoden	6
2.3. Anerkennung von im Ausland anerkannten kinesiologischen Methoden.....	6
2.4. Anerkennung von Einzelseminaren	7
2.5. Erforderliche Unterlagen für den Antrag zur Anerkennung.....	7
3. Lehrberechtigung für vom ÖBK anerkannte kinesiologische Methoden	8
4. Allgemeine Anforderungen für die Einreichung von Methoden	8
4.1. Zu erbringende persönliche Nachweise der Einreicher	8
4.2. Übermittlung aller Unterlagen.....	8
4.3. Kosten	9
4.3.1. Kosten bei Antragseinreichung	9
4.3.2. Anerkennungsbeitrag.....	9
4.4. Dauer der Anerkennungsphase.....	9
4.5. Pflichten der Antragsteller nach Anerkennung	10
5. Ablehnung des Anerkennungsantrages oder Aberkennung einer Methode .	11
5.1. Ablehnung der Anerkennung.....	11
5.2. Aberkennung der Methode	11
5.3. Vorgangsweise bei Beschwerden und anonymen Anzeigen.....	12
6. Danksagung	12

Vorwort

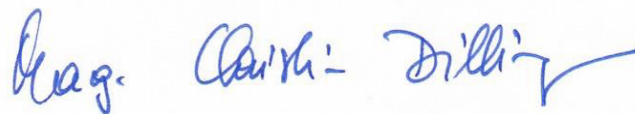
Die vorliegende Fassung der Anerkennungsrichtlinien für kinesiologische Methoden, Seminare und Ausbildungen des Österreichischen Berufsverbandes für Kinesiologie ist in einem, über mehrere Jahre dauernden, Entwicklungsprozess entstanden.

Die Richtlinien sind das Ergebnis einer Anforderung, Größenordnungen kinesiologischer Richtungen greif- und sichtbar zu machen. Im Entwicklungsprozess vom Beginn der Diskussionen zur Qualitätssicherung der kinesiologischen Arbeit bis zum heutigen Zeitpunkt wurden sie von einem Arbeitskreis von KinesiologiekollegInnen erarbeitet, mit dem Vorstand des ÖBK abgestimmt und immer weiter ausgefeilt.

In einem Tätigkeitsfeld, in dem es um die Arbeit mit Menschen geht, sind neben Ethik, Transparenz, Seriosität und Qualität des Angebots wichtige Kriterien. Die vorliegenden Anerkennungsrichtlinien sollen für uns richtungsweisend sein und dazu beitragen einen hohen Qualitätsstandard in unserer kinesiologischen Arbeit sichern.

Leben heißt Wachstum und Veränderung. So sehen wir auch die vorliegende Fassung der Anerkennungsrichtlinien als etwas Organisches, dass sich weiterentwickeln wird, um den wachsenden Erfordernissen an unsere kinesiologische Arbeit auch in Zukunft gerecht zu werden.

Wir danken all den Menschen, die mit ihren Visionen, Gedanken, Worten und Taten einen wertvollen Beitrag zur Erarbeitung dieser Standards geleistet haben.



Mag. Christian Dillinger
Vorstand des ÖBK 2014

1. Begriffserklärungen

1.1. Der kinesiologische Muskeltest

Der kinesiologische Muskeltest bzw. eine vom ÖBK als dem Muskeltest adäquat anerkannte Technik ist ein Biofeedback-Instrument, das eine Aussage über den energetischen Zustand des Grades der Ausgewogenheit im dynamischen System des Menschen und seines Umfeldes zulässt.

1.2. Die kinesiologische Intervention

Die kinesiologische Intervention beinhaltet Arbeitsweisen, die in den einzelnen vom ÖBK anerkannten kinesiologischen Methoden beheimatet sind.

1.3. Das kinesiologische System

Das kinesiologische Balancesystem ist eine prozessorientierte Abfolge verschiedenster Interventionen zur Wiederherstellung der energetischen Ausgeglichenheit des oben erwähnten dynamischen Systems.

Diese Abfolge beinhaltet folgende Schritte:

- Klientengespräch
- Eichung – Klartest – Muskelfunktionstest
- Anliegen des Klienten mit Zielfindung (Zielwert)
- Erhebung des energetischen Zustands vor der Balance (Istwert)
- Balance – Ablaufschema innerhalb der Methode (vom Istwert zum Zielwert)
- Erhebung des energetischen Zustands nach der Balance (Zielwert-Kontrolle)
- Stabilisierung und Transfer der Balance in den Alltag

1.4. ÖBK Klassifizierung

Eine Klassifizierung erfolgt durch Zuordnung einer Methode oder Ausbildung nach der ÖBK Methodenmatrix (siehe 2.2.).

2. Anerkennung

2.1. Anerkannte Methode

2.1.1. Klassifizierung von Methoden

Eine Methode gilt als anerkannt, sobald sie unter einem der folgenden Titel vom ÖBK gelistet ist:

- Klassische kinesiologische Methoden (siehe 2.2.1.)
- Abgeleitete kinesiologische Methoden (siehe 2.2.2.)
- Ergänzende kinesiologische Methoden (siehe 2.2.3.)

Alle anerkannten Methoden bedienen sich des kinesiologischen Muskeltests bzw. einer adäquaten Feedback-Methode (siehe 1.1.).

2.1.2. Bezeichnung einer Methode

Die Bezeichnung der Methode, sowie der zugehörigen Seminare muss ihren Inhalt transparent machen. Zum Beispiel durch

- Hinweis auf den Ursprung
- Nennung des Gründers
- Bekanntgabe des Zwecks
- Ziel der Methode
- Zielgruppe der Anwender (Energetiker, Ärzte, ...)

Eine Verwechslung mit bestehenden Methoden oder deren Umbenennung muss ausgeschlossen sein. Irreführende Begriffe in der Bezeichnung sind zu vermeiden. Urheberrechte sind zu wahren.

2.1.3. Bestehende Anerkennungen

Einmal vom ÖBK anerkannte Methoden, Methoden- und Kursnamen behalten ihre Gültigkeit auch bei Änderungen durch den Methodengründer oder dessen Rechtsnachfolger, d.h. bereits angerechnete Ausbildungsstunden behalten ihre Gültigkeit.

Änderungen einer anerkannten Methode sind dem ÖBK umgehend mitzuteilen. Der aktuelle Stand anerkannter Methoden ist auf der Homepage des ÖBK ersichtlich. Die Auflistung der Methoden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit kinesiologischer Arbeitsweisen.

2.2. Kinesiologische Methoden - Methodenmatrix

Die anzuerkennende Methode wird nach der unten stehenden Methodenmatrix zugeordnet.

Methode	Kinesiologischer Muskeltest bzw. adäquate Körperfeedback-technik	Kinesiologisches System siehe. 1.3.	Basierend auf klassischen und/oder abgeleiteten Methoden	Basierend auf ergänzenden Methoden	Teilanzwendung des kin. Systems siehe 1.3.	ÖBK Klassifizierung siehe 2.1.1.
Klassische	X	X	X			X
Abgeleitete	X	X	X			X
Ergänzende	X			X	X	X

2.2.1. Klassische kinesiologische Methoden

Klassische Methoden sind alle ursprünglichen Methoden, die aus der Applied Kinesiology nach Dr. George Goodheart entstanden und der Methodenmatrix (siehe 2.2.) entsprechen.

Der aktuelle Stand klassischer Methoden ist auf der Homepage des ÖBK ersichtlich.

2.2.2. Abgeleitete kinesiologische Methoden

Abgeleitete Methoden sind solche, die aus einer klassischen oder aus einer bereits anerkannten abgeleiteten entstanden bzw. neu entwickelt wurden.

Sie müssen den Kriterien der Methodenmatrix (siehe 2.2.) entsprechen.

Der aktuelle Stand abgeleiteter Methoden ist auf der Homepage des ÖBK ersichtlich.

2.2.3. Ergänzende kinesiologische Methoden

sind um kinesiologische Techniken erweiterte Methoden, die den Muskeltest bzw. eine adäquate Körperfeedbacktechnik verwenden und den Kriterien der Methodenmatrix (siehe 2.2.) entsprechen. Sie sind weder den klassischen noch den abgeleiteten kinesiologischen Methoden zuordenbar.

Die kinesiologischen Anteile müssen von einer bzw. einem vom ÖBK anerkannten lehrberechtigten Kinesiologin/en unterrichtet werden. Der Kinesiologieanteil einer ergänzenden kinesiologischen Methode beträgt mindestens 10% der Gesamtstundenzahl des Curriculums, zumindest aber 40 reine kinesiologische Ausbildungsstunden, die in Seminarform absolviert werden müssen.

Der aktuelle Stand ist auf der Homepage des ÖBK ersichtlich.

2.3. Anerkennung von im Ausland anerkannten kinesiologischen Methoden

Ausländische Anerkennungen werden nicht automatisch übernommen, können aber individuell berücksichtigt werden.

Der ÖBK-Vorstand entscheidet einmal jährlich über die Anerkennung von im Ausland bereits anerkannter Methoden.

2.4. Anerkennung von Einzelseminaren

Für die Anerkennung von Einzelseminaren gelten die Richtlinien der Methodenmatrix für klassische und abgeleitete Methoden gemäß 2.2.

2.5. Erforderliche Unterlagen für den Antrag zur Anerkennung

- Inhaltsangabe
- Kurzfassung der wichtigsten Aspekte der Methode
- Was ist neu? Worin unterscheidet sich die Methode von bereits anerkannten Methoden?
- Eine detaillierte Beschreibung der anzuerkennenden Methode:
 - Curriculum: Lehrplan bzw. Kursliste, einzelne Module mit Beschreibung der Lehrinhalte, Dauer des/der Kurse(s) in Einheiten (à 60 Minuten)
 - Aufgliederung der Module in bereits anerkannte und neue Inhalte: Anteil der Ausbildungsstunden Kinesiologie aus anerkannten Methoden tabellarisch aufgelistet in Stunden und Prozenten
 - Aufstellung der Inhalte (Nicht-Kinesiologie, z.B. Anatomie, Psychologie, Recht, ...), die zur Ergänzung der anzuerkennenden Kinesiologiemethode dienen in Stunden und Prozent
 - Beschreibung des Ablaufs einer Balance bzw. der kinesiologischen Intervention: Test- und Ablaufschema.
 - Befähigung bzw. Lehrziel
- Kursskripten, Manuale, Auflistung sonstiger Behelfe, die im Unterricht und in späterer Folge in der kinesiologischen Arbeit verwendet werden. In den Unterlagen (Kursskripten & Manuale) müssen Quellen angegeben sein zur Wahrung von Transparenz und Urheberrechten.
 - Inhaber von bestehenden Namens- und Markenrechten haben diese durch entsprechende rechtsgültige Urkunden nachzuweisen.
 - Liste der Vortragenden mit Lehrberechtigung für die beantragten Kurse lt. eingereichtem Curriculum
 - Zahl der bereits in dieser neuen Methode ausgebildeten Personen
 - Zeitpunkt des Beginns der Lehre der Methode
 - Weitere Unterlagen sind auf Ersuchen des ÖBK zu erbringen

3. Lehrberechtigung für vom ÖBK anerkannte kinesiologische Methoden

Lehren darf,
wer diese Methode selbst entwickelt hat
oder
eine gültige schriftliche Lehrberechtigung bzw. Beauftragung durch den/die MethodenentwicklerIn oder seiner/m RechtsnachfolgerIn hat.

Die ÖBK-Mitgliedschaft Level 3 für Lehrberechtigte ist erwünscht.
Basiert eine neu einzureichende Methode oder Ausbildung auf Inhalten einer bereits anerkannten kinesiologischen Richtung, für die vom ursprünglichen Methodenentwickler **kein dezidiertes Curriculum zur Erlangung einer Lehrberechtigung** vorgesehen ist, so ist vom Antragsteller dennoch eine pädagogische und fachliche Eignung nachzuweisen.
In diesem Fall muss der Einreicher eine **gültige Lehrberechtigung in einer anderen vom ÖBK anerkannten Kinesiologie-Methode** (z. B. Touch for Health, Brain Gym® oder eine gleichwertige klassische/abgeleitete Methode) vorlegen, um den hohen Qualitätsstandard in der Vermittlung kinesiologischer Inhalte zu gewährleisten.“

4. Allgemeine Anforderungen für die Einreichung von Methoden

4.1. Zu erbringende persönliche Nachweise der Einreicher

- Mindestalter 25 Jahre
- Lebenslauf mit Foto
- Leumundszeugnis
- Kopien: Kinesiologie-Zertifikate, -Zeugnisse, -Kurspass
- Tabellarische Auflistung der absolvierten Kinesiologie-Ausbildungen/Fortbildungen inkl. Kursort, Datum, AusbilderInnen, Stundenanzahl
- Einen Originalfolder und Preise des Angebots
- Lehrberechtigung der zugrundeliegenden anerkannten Kinesiologiemethoden
- ÖBK-Mitgliedschaft (Ausnahmeregelungen über Vorstandsbeschluss)
- Aufstellung aller die Kinesiologie ergänzenden Ausbildungsstunden der Einreicher für das neue Ausbildungsangebot

4.2. Übermittlung aller Unterlagen

Alle Unterlagen sind 1x in ausgedruckter Form und auch elektronisch vom Antragsteller bei der ÖBK-Servicestelle einzureichen.

4.3. Kosten

4.3.1. Kosten bei Antragseinreichung

Für die Bearbeitung des Antrags wird eine nicht refundierbare Bearbeitungsgebühr, abhängig von der Stundenanzahl der Methode bzw. Kurse in Rechnung gestellt.

- Einzelseminar € 150,--
- Ausbildungen bis 200 Stunden € 300,--
- Ausbildungen ab 201 Stunden € 500,--

Die Erbringung der Gebühr ist keine Garantie auf Anerkennung, aber eine Aufforderung an den Vorstand des ÖBK den Antrag zu bearbeiten.

Der sich hier ergebende Betrag, die Bearbeitungsgebühr, wird in der Endabrechnung als Teilzahlung berücksichtigt.

Die Gebühr ist auf das Vereinskonto des ÖBK zu überweisen:

Österreichischer Berufsverband für Kinesiologie
bei der Raiffeisenbank Kleinmünchen Linz
IBAN: AT943422600000332387
BIC: RZOOAT2L226

Der Antrag wird in der Reihenfolge bereits vorliegender Anträge und nach erfolgter Einzahlung der Bearbeitungsgebühr bearbeitet.

Die Bearbeitungsgebühr wird bei Ablehnung des Antrages nicht rückerstattet.

4.3.2. Anerkennungsbeitrag

Bei einem positiven Bescheid wird ein Anerkennungsbeitrag für die anerkannten Unterrichtsstunden in Rechnung gestellt. Eine Unterrichtseinheit = 60 Minuten wird derzeit mit € 10,-- Anerkennungsbeitrag berechnet.

Die endgültig berechnete Summe des Anerkennungsbeitrags ist sofort nach Aufforderung des ÖBK auf das Vereinskonto zu überweisen.

Die Anerkennungsgebühr dient zur Abgeltung des Aufwandes für das Anerkennungsverfahren und begründet eine permanente Präsenz auf der ÖBK Homepage sowie die Listung im Vereinsmagazin Impuls bis auf Widerruf durch den ÖBK.

4.4. Dauer der Anerkennungsphase

Spätestens drei Monaten nach der Einzahlung der Bearbeitungsgebühr und der Einsendung bzw. Übergabe der für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen erfolgt an den/der EinreicherIn eine Rückmeldung über den Stand der Bearbeitung

Der ÖBK kann den Wunsch für eine Präsentation der Methode äußern und/oder ein vom ÖBK-Vorstand bestimmtes Level 3 Mitglied als GastteilnehmerIn in einen oder mehrere der angebotenen Kurse entsenden. Die Teilnahme an den Kursen ist für den Repräsentanten des ÖBK unentgeltlich.

4.5. Pflichten der Antragsteller nach Anerkennung

Die Informationspflicht liegt bei dem/r AntragsstellerIn.

Der/ie AntragsstellerIn anerkennt mit seinem Ansuchen die vorliegenden Anerkennungsrichtlinien und die allgemeinen Ethik-Richtlinien des ÖBK.

Der/ie AntragstellerIn steht nach der Anerkennung dem ÖBK als Methodenbeirat und Ansprechpartner zur Verfügung.

Zu ihren/seinen Aufgaben gehören:

Die Gewährleistung der Aktualität aller Publikationen zur Methode auf der ÖBK Homepage und im IMPULS – dem Vereinsmagazin, Änderungen und Weiterentwicklungen der Methode sind dem ÖBK umgehend bekannt zu geben.

5. Ablehnung des Anerkennungsantrages oder Aberkennung einer Methode

5.1. Ablehnung der Anerkennung

Bei Nichteinhaltung der Anerkennungsrichtlinien wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Das Anerkennungsverfahren wird eingestellt, wenn eingeforderte oder fehlende Unterlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nachgereicht wurden.

5.2. Aberkennung der Methode

Die Aberkennung kann sich auf die Methode, die Ausbildungsinhalte und/oder die Lehrberechtigung beziehen.

Es gibt zwei Entscheidungskriterien:

- Fachlich
- Ethisch

Das Prozedere für die Aberkennung wird vom ÖBK anlassbezogen eingeleitet.

Die Entscheidung wird dem/der Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Betroffene Parteien erhalten Mandantenstellung und können sich dazu äußern.

Im Fall einer Aberkennung bleibt die Anrechenbarkeit der bereits absolvierten Ausbildungsstunden von TeilnehmerInnen erhalten.

Wenn die Anerkennungskriterien teilweise oder zur Gänze nicht erfüllt werden, besteht die Möglichkeit der teilweisen oder gänzlichen Aberkennung.

- Durch die Löschung der Einträge von der ÖBK Homepage und im Impuls verliert das Zertifikat seine Gültigkeit.
- Das ÖBK-Logo darf, in Zusammenhang mit der aberkannten Methode, weder in Printmedien noch in digitaler Form weiterverwendet werden.
- Mit dem Aberkennungsschreiben wird der/die Betroffene aufgefordert, das ÖBK-Zertifikat der nun aberkannten Methode innerhalb von drei Wochen zurück zu schicken.

5.3. Vorgangsweise bei Beschwerden und anonymen Anzeigen

Der ÖBK behält sich vor, nach Einholung von Information, bei berechtigten Gründen ein Prüfungsverfahren einzuleiten. Ziel des Prüfungsverfahrens ist es, die erhobenen Sachverhalte zu prüfen und eine Entscheidung bezüglich Beibehaltung der Anerkennung der Methode oder ihrer Aberkennung zu treffen.

Voraussetzung für ein Prüfungsverfahren:

- Die Identität der beschwerdeführenden Person muss dem ÖBK bekannt sein. Die Anonymität wird dem/r BeschwerdeführerIn auf Wunsch zugesagt.
- Der/ie BeschwerdeführerIn reicht seine/ihre Beschwerde schriftlich ein (mit Namensnennung) oder führt ein Gespräch mit mindestens drei vom ÖBK Vorstand ernannten Level 3 Mitgliedern.

Über das Ergebnis des mündlichen Gesprächs mit diesen drei ÖBK-Mitgliedern wird der Vorstand informiert, der daraufhin über die Aberkennung entscheidet oder ein Schiedsgericht für den weiteren Vorgang einsetzen kann.

Über die Aberkennung entscheidet der ÖBK Vorstand oder ein von ihm ernanntes Schiedsgericht, nachdem alle Parteien angehört wurden.

6. Danksagung

Wir danken folgenden Kolleginnen und Kollegen für die Erarbeitung dieser Richtlinien:

Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Anerkennungsrichtlinien und Qualitätssicherung:

Monika Übel-Helbig (Leiterin des Arbeitskreis), Do-Ri Amtmann, Dr. Astrid Bergler, Mag. Bettina Wallisch, Ulrike Simona Grosch, Fritz Amtmann.

Weiters Ing. Erich Hager, Beate Dimai, und den Mitgliedern des Vorstandes 2014: Mag. Christian Dillinger, Monika Übel-Helbig, Prof. Ortwin Niederhuber, Prof. Pia Scheidl, Ute Trunk, Hubert Hodecek, DI Bernhard Knaus, Mag. Sabine Seiter, Ulrike Icha.

Unser Dank gilt ebenso Silvia Konrad und allen Kollegen und Kolleginnen, die seit Bestehen des Verbandes mit der vorliegenden Thematik befasst waren und hier ohne Absicht nicht erwähnt wurden.